

## **Ortsgemeinde Gimbweiler**



### **Bebauungsplan**

**„Sondergebiet Heizzentrale, Solarthermieanlage, Photovoltaikfreiflächenanlage“**

### **Textliche Festsetzungen**

**Begründung zum Bebauungsplan**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS ZUR AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b><i>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</i></b>	<b>7</b>
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB .....	7
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB .....	7
2.1.3	Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB .....	8
2.1.4	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB.....	8
2.1.5	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB .....	8
2.1.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB .....	8
<b>2.2</b>	<b><i>Hinweise .....</i></b>	<b>12</b>
2.2.1	Kulturdenkmäler.....	12
2.2.2	Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung .....	12
2.2.3	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke .....	12
2.2.4	Ingenieurgeologie .....	13
2.2.5	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....	13
2.2.6	Radonbelastung.....	13
2.2.7	Brandschutz .....	13
2.2.8	Immissionsprognose / Blendgutachten.....	14
2.2.9	Verkehrssicherheit.....	14
<b>3</b>	<b>BEACHTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>3.1</b>	<b><i>Standortprüfung unter Beachtung übergeordneter Planungen.....</i></b>	<b>15</b>
<b>3.2</b>	<b><i>Landesentwicklungsprogramm LEPIV .....</i></b>	<b>15</b>
<b>3.3</b>	<b><i>Regionaler Raumordnungsplan.....</i></b>	<b>15</b>
<b>3.4</b>	<b><i>Flächennutzungs- und Landschaftsplan.....</i></b>	<b>16</b>
<b>3.5</b>	<b><i>Internationale Schutzgebiete/IUCN.....</i></b>	<b>16</b>
<b>3.6</b>	<b><i>Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG .....</i></b>	<b>16</b>
<b>3.7</b>	<b><i>Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG .....</i></b>	<b>17</b>
<b>3.8</b>	<b><i>Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme .....</i></b>	<b>17</b>
<b>3.9</b>	<b><i>übergeordnete Ziele nach Landeswassergesetz .....</i></b>	<b>17</b>



---

<b>3.10</b>	<b><i>übergeordnete Ziele nach Bodenschutzgesetz</i></b> .....	<b>17</b>
<b>3.11</b>	<b><i>übergeordnete Ziele zum Klimaschutz</i></b> .....	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>UMWELTBELANGE</b> .....	<b>18</b>
<b>4.1</b>	<b><i>Umweltbericht gemäß §2a BauGB</i></b> .....	<b>18</b>
<b>4.2</b>	<b><i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i></b> .....	<b>19</b>
<b>4.3</b>	<b><i>Natura 2000 - Vorprüfung</i></b> .....	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>21</b>

## Anlagen

Bebauungsplanentwurf



## 1 Städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Gimbleweiler beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Heizzentrale und Solarthermie- und PV-Freiflächenanlage. Die Planungsfläche liegt nördlich der Ortslage im Bereich einer Grüngutlagerstelle und ist durch einen Wirtschaftsweg in Verlängerung der Waldstraße mit der Ortslage verbunden.

Aufbauend auf dem (Bio)Energiedorf-Coaching des Jahres 2013 wurde für Gimbleweiler in den Jahren 2015/2016 durch das IfaS eine technische und wirtschaftliche Machbarkeitsstudie bezüglich der Umsetzbarkeit einer regenerativen Wärmeversorgung angefertigt:<sup>1</sup>

*"Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Wärmeversorgungsvarianten, u.a. basierend auf einem Holzhackschnitzelkessel und solarthermischen Kollektoren, betrachtet. Darüber hinaus erfolgte eine Analyse verschiedener Trassen- und Anschlussvarianten. Ziel war es, durch eine ökonomische Bewertung (Sensitivitätsanalyse) die vorteilhafteste Variante zu identifizieren.*

*Ziel des Modellprojektes ist es, den Wärmebedarf der Gemeinde Gimbleweiler zu 100 % aus regenerativen Energieträgern zu decken. Der hohe innovative Charakter des Vorhabens wird durch das Anstreben eines hohen solaren Deckungsanteils unterstrichen. Die Umsetzung des Modellprojektes versetzt die Gemeinde Gimbleweiler durch nachweisliche Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Lage aktiv und vorbildhaft gegen den Klimawandel vorzugehen und sich konkret auf die zukünftig möglicherweise notwendigen Anpassungen an den Klimawandel vorzubereiten. Das Projekt zielt nicht nur auf eine Nutzung von alternativen Energieträgern, sondern auch auf eine gesteigerte Energieeffizienz der Energieproduktion und -nutzung ab.*

*Hinzu kommt der gezielte Einsatz eines Energiemixes, durch den individuell auf mögliche Folgen des Klimawandels reagiert werden kann. Gleichzeitig hinterlassen die Anlagen nach Ablauf ihrer Nutzung nur einen geringen ökologischen Fußabdruck, da u.a. auch ein vollständiger Rückbau möglich ist. Der Erzeugerpark ist in der Lage, den Wärmebedarf von Gimbleweiler zu 100 % aus regenerativen Energieträgern zu decken.*

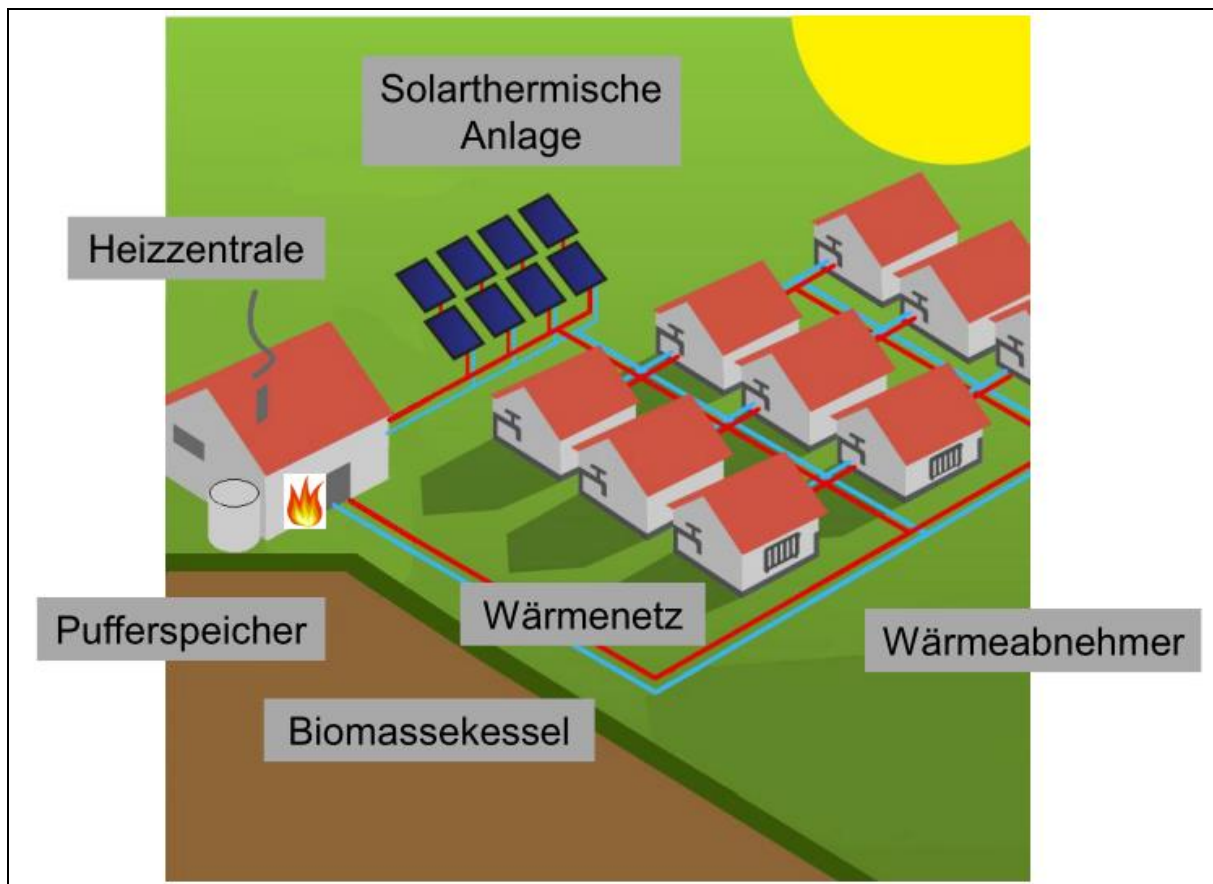
*Zielgruppe des Modellprojektes sind die Gemeinde sowie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gimbleweiler. Durch die modellhafte Konzeption des Projekts wird eine Replizierung auf andere Gemeinden, sowie Kommunen in der Region und bundesweit angestrebt.*

*Die Wärmenutzung erfolgt mehrheitlich durch private Haushalte.*

<sup>1</sup> Gemeinde Gimbleweiler/Dr. Viktor Klein (Klimaschutzmanager VG-Birkenfeld) 2017: Vorhabenbeschreibung in Anlehnung an den Förderantrag Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte - Kommunale Ansätze zur Sektorenkopplung



*Die Investitionen in die regenerative Nahwärmeversorgung der Gemeinde Gimbleweiler stellen den Schwerpunkt des Modellvorhabens dar. Dem ganzheitlichen Ansatz folgend werden die Maßnahmen im Wärmesektor durch die regenerative Bereitstellung des benötigten Strombedarfs zum Anlagenbetrieb ergänzt."*



5

### Solare Nahwärme<sup>2</sup>

Die Heizzentrale zur Nahwärmeversorgung und die Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Aus diesen Gründen ist zur Erlangung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

<sup>2</sup> Quelle: Institut für Stoffstrommanagement (2017), Alexander Reis und Britta Kuntz: Präsentation Gimbleweiler - aktueller Stand des Nahwärmenetzes.- Hoppstädten-Weiersbach

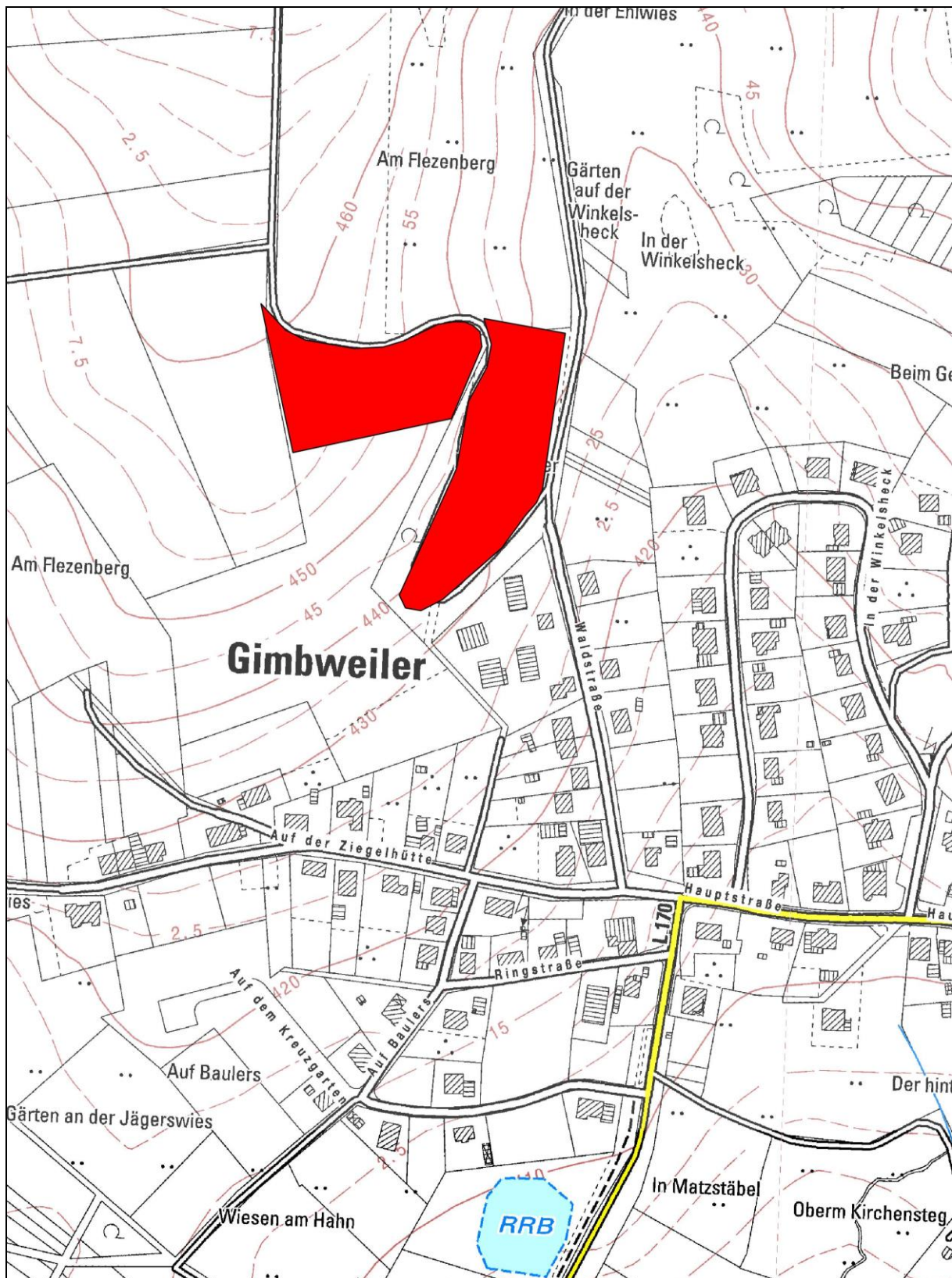


Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017



## 2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

### 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Heizzentrale, Solarthermieanlage, PV-Freiflächenanlage festgesetzt. Es sind in Baugebietsteil I ausschließlich Anlagen der Heizzentrale und in Baugebietsteil II ausschließlich Solarthermie- und PV-Freiflächenanlagen zulässig.

Generell sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen zulässig.

#### 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt.

Nutzungsschablone	Baugebietsteil I	Baugebietsteil II
Gebietsart	SO	SO
Bauweise	E	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,6	0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	-	-
Zahl der Vollgeschosse	I	-

7

In Baugebietsteil I wird die Höhe der baulichen Anlage durch die Festlegung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse geregelt. Zusätzlich wird eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt:

Als unterer Bezugspunkt 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird das Höhenniveau der das Baugrundstück erschließenden Straße (Oberkante Fertigausbau der Erschließungsstraße, zu messen an der Straßenbegrenzungslinie) festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Daches (bei Flachdächern inklusive Attika), zu messen an der straßenzugewandten Gebäudeseite.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 8,0 m festgesetzt.

In Baugebietsteil II wird als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.



Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb des Sondergebietes geregelt. Im Übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den technischen Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

### **2.1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB**

Im Baugebietsteil I sind Einzelhäuser in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

### **2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

### **2.1.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB**

Im Baugebiet sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nach §23 Abs. 5 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig, auch wenn im Baugebiet für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.

Es sind ausschließlich Nebenanlagen zulässig, die für das Sondergebiet "dienenden" Charakter haben (bspw. Trafostation, Wechselrichter, Informationspavillon).

8

### **2.1.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB**

Auf der Grundlage des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen festgesetzt.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

##### V 1 Schutz des Mutterbodens

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hier-





für ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden. Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

## V 2 Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen sowie eine Ablagerung von Bodenaushubmassen auf den Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feldgehölz) sind nicht zulässig.

## V 3 Oberflächenwasserbewirtschaftung

Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Oberflächenwasserrückhalteflächen als Rasenflächen und flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden. Für die Ableitung sollten Gräben/Rinnen so ausgebildet sein, dass auch dort Teilwassermengen versickern können.

Hinweis zur Nutzung von Zisternen:

Soweit das Wasser der privaten Zisternen nicht nur für eine Gartenbewässerung genutzt werden soll, sind die Vorschriften der am 01.11.2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV2011) zu beachten. Anlagen (Zisternen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen installiert werden, müssen bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) angezeigt werden.

Brauchwasseranlagen sind gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Birkenfeld den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

## V 4 Generell sind alle Stellplätze für Pkw wassergebunden zu befestigen

Generell sind alle Stellplätze wassergebunden zu befestigen. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nicht zulässig. Zur Befestigung können versickerungsfähige Materialien wie bspw. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen verwendet werden.



## V 5 Gehölzrodungen

Erforderliche Gehölzrodungen sind – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

## V 6 Artenschutz

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen.

## V 7 Erhaltungsmaßnahmen

Die bestehenden und festgesetzten Gehölzstrukturen (Feldgehölz) sind vollständig zu erhalten.

## **Ausgleichsmaßnahmen**

### A 1 Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese

Die hochwertigen Glatthaferwiesen und Magerwiesen sind außerhalb des Modulaufstellbereiches zu erhalten und durch eine entsprechend angepasste Bewirtschaftung mittel- bis langfristig zu artenreichen Wiesen mit hohem Erhaltungszustand (A) zu entwickeln.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen orientieren sich an dem Programm zur "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" des Landes Rheinland-Pfalz, hierbei "Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden".

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

<b>Nutzung</b>	die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden
	die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben, in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November
	das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
	gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
<b>Viehbesatz</b>	bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten
	im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
<b>Düngung</b>	Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet.



<b>Pflanzenschutz</b>	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
<b>Grünlandpflege</b>	ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig  Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
<b>Empfehlungen</b>	Einsatz eines „Wildretters“, Mähen mit Doppelmessermähwerk
<b>Son. Vorgaben</b>	die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig  sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig  Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig  Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig

## **Ersatzmaßnahmen (externe Kompensationsmaßnahmen)**

### E\_1 Entwicklung von artenreichen Wiesengesellschaften

Auf den festgesetzten Parzellen in der Gemarkung Gimbleweiler (Flur 5, Parzelle 27/1) sind die bestehenden Wiesenflächen zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und weiter im Sinne einer Entwicklung von Glatthaferwiesen zu entwickeln.

Die Parzellen sind durch Grundbucheintrag als Kompensationsfläche zu sichern. Zusätzlich werden Sie entsprechend LKomVO in das Landeskompensationsverzeichnis übernommen.

Die Bewirtschaftungsmaßnahme orientiert sich auch hier an den unter A\_1 angeführten Maßnahmenbestandteilen zum Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden.

### **geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring**

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring).<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> § 4c BauGB: Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.



Folgende Überwachungsmaßnahmen werden zur Konkretisierung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen:

- Prüfung der Grünlandentwicklung auf der Freifläche sowie unter den Modulen,
- Prüfung der Zaunanlage und ihrer Funktionsfähigkeit für Kleinsäuger,
- Prüfung der empfohlenen Wiesenentwicklung im Bereich der Ersatzmaßnahme.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde. Eine Dokumentation wird empfohlen.

## **2.2 Hinweise**

### **2.2.1 Kulturdenkmäler**

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden.

### **2.2.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung**

#### Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

#### Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Ausweisung nicht berührt.

#### Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

### **2.2.3 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke**

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.



Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

## 2.2.4 Ingenieurgeologie

### Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

### Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

### Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

## 2.2.5 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

## 2.2.6 Radonbelastung

Hinsichtlich der Radonbelastung liegt das Plangebiet innerhalb einer Zone mit lokal hohem Radonpotential.

## 2.2.7 Brandschutz

Die Verkehrsflächen im Baugebiet sind für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten / Fahrzeugen, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend den technischen Baubestimmungen zu errichten. Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog den technischen Baubestimmungen verlangt werden. Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m<sup>3</sup>/ h über einen Zeitraum von 2 Stunden mit dem notwendigen Druck sichergestellt. Entsprechend dem Arbeitsblatt W405 des DVGW Regelwerkes vom Februar 2008 sind damit nur Gebäude zulässig, deren überwiegende Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen. Der Feuerwiderstand bzw. die Feuerwiderstandsklasse ist im Rahmen des Bauantrages zu dokumentieren.



### **2.2.8 Immissionsprognose / Blendgutachten**

Um eine Blendwirkung der Modulflächen auf die Ortslage bzw. auf den Straßenverkehr auszuschließen, ist ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des Bauantrages zu erstellen. Darin ist zu dokumentieren, dass die erforderlichen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

### **2.2.9 Verkehrssicherheit**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird durch das LBM Bad Kreuznach empfohlen, eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Einmündungsbereich L170 – Gemeindestraße „Auf der Ziegelhütte“ rund 70 m vor dem Einmündungspunkt aus beiden Fahrrichtungen verkehrsrechtlich anzuordnen. Die Anordnung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.



## 3 Beachtung übergeordneter Planungen

### 3.1 Standortprüfung unter Beachtung übergeordneter Planungen

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. LEPIV, RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

### 3.2 Landesentwicklungsprogramm LEPIV

Die Umsetzung / Realisierung der Heizzentrale und Solarthermieanlage begründet sich in der Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV:<sup>5</sup>

Gemäß § 4 des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus wird als Ziel vorgegeben, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, u. a. der Sonnenenergie, gehört daher zu den Leitbildern für die Energieversorgung.

### 3.3 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe<sup>6</sup> zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird dem Untersuchungsraum folgende raumbedeutsame Funktion zugewiesen:

- Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild

Die Ziele und Grundsätze des Leitbildes für die Ordnung und Entwicklung der Region Rheinhessen-Nahe sind zu beachten und mit der Raumverträglichkeit von Vorhaben und Maßnahmen zu prüfen. Ausschluss- und Restriktionsgebiete stellen auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsplanes die jeweiligen Vorranggebiete dar. Der maßgebliche Planungsraum liegt nicht innerhalb von Vorranggebieten.

Grundsätze der Raumentwicklung werden in der Karte als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet. Eine landesplanerische Letztentscheidung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht

<sup>5</sup> Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 - Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 4. Juli 2017

<sup>6</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz



möglich und bleibt den nachfolgenden Verfahren überlassen. Grundsätzlich ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen/ Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

### 3.4 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die Darstellungen und Aussagen wurden im Rahmen des Planungsprozesses beachtet. Der Geltungsbereich ist Teil einer im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten biotopkartierten Fläche (ehemals B III - Schongebiet).<sup>7</sup>

Inwieweit hier natur- und artenschutzrechtliche Belange in erheblicher Weise berührt sind, wird im Rahmen des Umweltberichtes geprüft.

Dem Entwicklungsgebot der Herleitung eines Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird somit nicht entsprochen. Die Planungsfläche ist in einer zukünftigen Fortschreibung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen oder im Parallelverfahren der FNP anzupassen.

### 3.5 Internationale Schutzgebiete/IUCN

Internationale Schutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt. Das nächstliegende FFH-Gebiet "Obere Nahe" liegt ca. 1.720 m entfernt.

### 3.6 Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG

#### **Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)**

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

#### **Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)**

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

#### **Naturparks (§ 27 BNatSchG)**

Der Planungsraum liegt innerhalb eines Naturparks „Saar-Hunsrück“ (Randzone). Entsprechend der Rechtsverordnung sind Schutzzweck und Schutzbestimmungen zu beachten. Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Naturparks. Die Rechtsverordnung entfaltet daher für das Plangebiet keine einschränkende Wirkung.

#### **Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)**

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

<sup>7</sup> Stadt-Land-Fluss (2017): Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, - Boppard





### **Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

### **3.7 Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG**

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert. Nördlich an den Geltungsbereich grenzen direkt die Flächen des Biotopkatasters (BK-6409-0009-2010) "Kleingehölze am Nordrand von Gimweiler" an.

### **3.8 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme**

Die Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Birkenfeld führen Teile des angrenzenden Untersuchungsraumes als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte auf sowie als Strauchbestände und übrige Wälder und Forste. Der Zielekarte sind darüber hinaus für den Planungsraum keine Darstellungen zu entnehmen.

### **3.9 übergeordnete Ziele nach Landeswassergesetz**

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete.

### **3.10 übergeordnete Ziele nach Bodenschutzgesetz**

Das Plangebiet berührt keine Bodenschutzgebiete.

### **3.11 übergeordnete Ziele zum Klimaschutz**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen sowie überörtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen (Talabwinde).



## 4 Umweltbelange

### 4.1 Umweltbericht gemäß §2a BauGB

Gemäß §2 Abs.4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus enthält das BauGB die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen (§1 Abs. 5, Nr. 4 und 7 BauGB).

Zum Bebauungsplan wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz erstellt.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Mit Ausnahme der Lage der Planungsfläche innerhalb des Naturparks "Saar-Hunsrück" werden keine weiteren festgelegten Ziele des Umweltschutzes von übergeordneten Planungen berührt.

Die **Bestandsaufnahme** kommt zu folgendem Ergebnis. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden.
- Als nach §30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope konnten keine kartiert werden.
- Nach §15 LNatSchG geschützt ist die Glatthaferwiese (zEA1) und Magerwiese (zED1), die zugleich FFH-Lebensraumtypen (6510) sind.

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Die artenschutzrechtliche Prüfung** kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.



Der Eingriff in den Bodenhaushalt und damit verbunden den Biotophaushalt durch den Modulaufstellbereich beläuft sich auf **1.675 m<sup>2</sup>**. Es kommt jedoch lediglich zu einer Überdeckung der Wiesenflächen. Eine Versiegelung der Flächen erfolgt nicht. Als Überdeckungsgrad werden 30% der Fläche angenommen.

Im Bereich der Grüngutlagerstelle wird davon ausgegangen, dass die ganze Fläche für die Heizzentrale zzgl. Nebenanlagen, Zufahrten etc. beansprucht wird. Hier werden **1.806 m<sup>2</sup>** als Eingriff bilanziert, die eine direkte Versiegelung/Teilversiegelung zur Folge hat.

Das Feldgehölz bleibt bis auf eine Randfläche von **125 m<sup>2</sup>** zur Vorhaltung einer Regenwasserrückhaltegrube vollständig erhalten, ebenfalls werden die bestehenden Böschungen nicht beeinträchtigt.

Die Glatthafer-/Magerwiesen von **3.903 m<sup>2</sup>**, die außerhalb des Modulaufstellbereichs, liegen sind zu erhalten und deren Erhaltungszustand zu verbessern. Da es sich jedoch insgesamt um Wiesen mit einem Schutzstatus nach §15 LNatSchG handelt, können diese Flächen nicht als Ausgleich herangezogen werden.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG müssen Kompensationsmaßnahmen in einem Verhältnis von 1 : 1 auf einer Fläche von ca. **3.606 m<sup>2</sup>** getroffen werden, da pauschal geschützte Wiesenflächen überplant werden. Aufgrund des ermittelten Erhaltungszustandes der Glatthaferwiesen ist eine weitere signifikante Aufwertung – insbesondere zur Förderung von Magerzeigern – nur eingeschränkt möglich. Die nicht überplanten Wiesenflächen können daher nicht als potenzieller Ausgleich angerechnet werden.

Um das **Kompensationsdefizit** von 3.606 m<sup>2</sup> auszugleichen, ist eine externe Kompensationsfläche im Verhältnis 1 : 1 heranzuziehen. Als Fläche zur Festsetzung von Ersatzmaßnahmen wurden die Parzelle 27/1 in der Flur 5 der Gemarkung Gimbleweiler festgesetzt. Die Flächengröße der Ersatzfläche beträgt 5.029 m<sup>2</sup>. Damit kann der Ausgleich als erfüllt angesehen werden. Im Schutzgut Boden kommt es zwar zu einer „Überkompensation“, da keine Fläche versiegelt wird. Da jedoch die pauschal geschützten Wiesenflächen insgesamt überplant werden, ist von einer ausgeglichenen Kompensation auszugehen.

Die derzeit tlw. brach liegenden (EE1), tlw. als Mähwiesen (EA0) genutzten Grünlandflächen liegen innerhalb einer größeren Waldfläche des Leitzenbergs. Störungszeiger im Verbund mit Nährstoffzeigern dominieren auf Teilflächen. Das Grünland kann sich durch eine entsprechend angepasste Bewirtschaftungsweise als artenreiche Waldwiese entwickeln und ergänzt dabei auch den südöstlich verlaufenden Graben des Heimbachs.

## 4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss für den vorliegenden Bebauungsplan bzw. für Vorhaben die durch den Bebauungsplan zulässig sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Nationale und internationale ausgewiesene Schutzflächen nach FFH- und VSG-Richtlinie bzw. nach BNatSchG sind nicht betroffen.



### 4.3 Natura 2000 - Vorprüfung

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Richtlinie. Diese beiden Richtlinien haben zum Ziel, die biologische Vielfalt in Europa nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Der Schutzzweck der einzelnen Gebiete mit den jeweiligen Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten sowie die Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete ergeben sich aus der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu erhalten oder soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Ziele werden hinsichtlich der einzelnen Gebiete und Arten in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten formuliert.

Die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie werden auf der Basis „Natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang I der FFH-Richtlinie) beziehungsweise „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang II der FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ stellt das nächstliegende Natura2000-Gebiet dar. Es liegt ca. 1.720 m vom Planungsraum entfernt.

Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ dehnt sich auf einer Größe von 5,6 ha aus. Es kennzeichnet sich aus durch ein Mosaik an Biotopen besonders entlang von Bächen, Hangwäldern, Trockenwäldern auf Felsstandorten, Blockschutthalden, Schlucht- und Hangwäldern, Buchenwäldern, Magerrasen, Bachauenwiesen und Quellmulden mit oligotrophem Grünland. Die Schutzwürdigkeit basiert auf dem Lebensraummosaik aus Bächen, naturnahen Wäldern und Felsen, Borstgrasrasen und Magerwiesen.

Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung durch großflächige Waldgebiete zu dem genannten und dem nächstliegenden FFH-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.



## 5 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58), Änderung durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057
4. Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), dazuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. Seite 283)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 402
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)



**Planverfasser:**

**planungsbüro helko peters**

**filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | [info@helkopeters.de](mailto:info@helkopeters.de)**

**Donnerstag, 22. November 2018**